Anlage 2

Bildungs- und Betreuungsvertrag

ElisabethenHeim
Alle unter einem Dach

Bildungs- und Betreuungsvertrag zwischen dem ElisabethenHeim e.V. Würzburg als Träger der Kindertageseinrichtungen ElisabethenHeim

und den Personensorgeberechtigen (Eltern)

1. _____

2. _____

des Kindes

_____

Name, Geb. Datum

Vorbemerkung zu gesetzlichen Grundlagen und zur Werteorientierung
Der Träger unterhält die Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des KJHG und des BayKiBiG. Als Träger katholischer Kindertageseinrichtungen erfüllt er im Zusammenwirken mit seinen pädagogisch tätigen Mitarbeitern die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

1 Aufnahme des Kindes
Der Träger nimmt das oben genannte Kind in die Kindertageseinrichtung auf.
Der Vertrag wird erst durch die Unterschrift der Verwaltung auf dem Buchungsbeleg gültig. Dieser gegengezeichnete Buchungsbeleg (Anlage 8) gilt insofern als Aufnahmebestätigung.

2 Vertragslaufzeit
Der Grundvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und muss auch beim Wechsel in einen anderen Bereich der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort) nicht erneut geschlossen werden. Zur Gültigkeit der Aufnahme in Schule und Hort bedarf es einer separaten Bestätigung der Einrichtung.

3 Buchungszeit und Elternbeitrag
Die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit ist im Buchungsbeleg für das jeweilige Kindertageseinrichtungsjahr festgelegt. Die Eltern verpflichten sich, ab dem Aufnahmetag einen Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten, der im Buchungsbeleg festgelegt ist. Der Elternbeitrag ist in zwölf monatlichen Beiträgen per Sepa Mandat zu zahlen und richtet sich nach den gebuchten Betreuungszeiten.

4 Wesentliche Bestandteile des Vertrages
Neben der Anlage Buchungsbeleg, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet, erkennen die Eltern die Ordnung der Kindertageseinrichtung/ Schule, die alle weiteren rechtlich relevanten Bestimmungen enthält, und die Einrichtungskonzeption in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

Darüber hinaus sind folgenden Anlagen ebenfalls verbindliche **Vertragsbestandteile**:

- Anmeldebogen
- Sepa-Mandat
- Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung
- Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Gesetzes zum Datenschutz (KDG) und des Betriebs- und Sozialgeheimnisses
- Foto-Film-Tonaufnahmen: interne Verwendung
- Kinderkrippen-/Kindergarten bzw. Schul- und Hortordnung
- Merkblatt zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

5 Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherungsschutz
(1) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung bzw. Schule, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule und während der Veranstaltungen, die die Kindertageseinrichtung bzw. Schule durchführt - auch außerhalb ihres Grundstückes - versichert.
(2) Die Schulkinder müssen sich nach Schulschluss unverzüglich und auf direktem Weg in den Hort begeben. Bei Nichteinhalten dieser Regelung kann die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden und das Kind ist nicht mehr unfallversichert. Außerdem erfolgt ein schriftlicher Verweis.
(3) Um Rechtsunsicherheit bezüglich der Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg zu vermeiden, wird vereinbart, dass das Abholen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten selbst oder durch von diesen namentlich zu benennende geeignete Dritte (Großeltern, Nachbarn, andere Eltern usw.) zu erfolgen hat.
Für Schulkinder ist eine gesonderte Absprache möglich, die der Schriftform bedarf. (selbstständiges Heimgehen).
(4) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
(5) Für vom Träger oder dem Personal des ElisabethenHeim weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust oder Beschädigung der Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (Brillen, Schmuck, Spielzeug etc.) übernimmt das ElisabethenHeim keine Haftung.
(6) Bei unbefugtem Verlassen eines Kindes vom Gelände der Einrichtung besteht keine Aufsichtspflicht. Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung greift in diesen Fällen ebenfalls nicht.

6 Kündigung des Platzes
Die Anmeldung ist grundsätzlich für das Betreuungsjahr 01. September bis 31. August verbindlich. Eine Kündigung in diesem Betreuungszeitraum ist nur in zwingenden Gründen in Absprache und mit Erlaubnis der Schul- und Geschäftsleitung des ElisabethenHeimes mit der **Frist von einem Monat zum Monatsende** möglich. Bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist zudem der jeweilige Elternbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt und Austritt ist für jeden angebrochenen Monat der **volle Monatsbeitrag** fällig. Bei kurzfristigem Vertragsrücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von z. Z. 30,00 € fällig.

Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist ausgeschlossen.

Für Schulkinder gilt, der Besuch des Hortes ist während des Schulbesuches verpflichtend. Der Hortplatz kann nur gleichzeitig mit dem Schulplatz gekündigt werden und der Schulplatz zur zusammen mit dem Hortplatz.

Der Träger ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt bei

- Beitragsrückständen
- unentschuldigtem Fehlen des Kindes über zwei Wochen hinaus,
- berechtigter Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist.Bei groben Verstößen gegen diesen Vertrag kann auch ein Ausschluss vom weiteren Besuch der Einrichtung – vorübergehend oder auch auf Dauer – erfolgen. Das ElisabethenHeim hat insbesondere ein fristloses Sonderkündigungsrecht, wenn gegen die Pflicht der vertraulichen Zusammenarbeit oder andere Vertragsbestandteile verstoßen wird.

Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

7 Nebenabsprachen
Der Vertrag kann jederzeit durch Nebenabsprachen ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für weitere Ermächtigungen der Eltern, die die Kindertageseinrichtung benötigt für

- das Verabreichen von Medikamenten an das Kind,
- die Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung, die das Kind vorher besucht hat,
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule bei Einschulung des Kindes,

die Zusammenarbeit mit Fachdiensten bei besonderen Förderbedürfnissen des Kindes.

8 Früherkennung und Prävention
Im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags des Trägers wurden die Eltern auf die Pflicht zur Vorlage der letzten fälligen **Früherkennungsuntersuchung** hingewiesen und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht.
Der Nachweis zur Früherkennungsuntersuchung erfolgt durch das U-Heft und wird von der Einrichtung entsprechend dokumentiert.
Ebenso erfolgt der entsprechende Nachweis nach dem Masernschutzgesetz, der ebenfalls durch die Einrichtung dokumentiert wird.
Darüber hinaus willige/n ich/wir ein, dass ggf. zum Zweck der **Früherkennung** und **Prävention** eine Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und Fachdiensten erfolgt.

9 Umzug/Adressänderung
Ich/wir verpflichte/n mich/uns bei Umzug/Adressänderung **unverzüglich** die neue Adresse (bei Schulkindern in zweifacher Ausführung für Schule und Hort) schriftlich mitzuteilen.

10 Einseitige Vertragsänderungen
Ich/wir nehme/n Kenntnis davon, dass die Anlagen zu diesem Vertrag einseitig von Seiten des ElisabethenHeims geändert werden können. Die geänderte Fassung wird automatisch Vertragsbestandteil. Über diese **Änderung** muss vier Wochen vor in Kraft treten durch Aushang informiert werden. Bei Änderungen dieses Vertragstextes werde/n ich/wir vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich informiert. Sollte/n ich/wir der Änderung nicht zustimmen, steht mir/uns ein Sonderkündigungsrecht innerhalb der vier Wochen zu. Eine Nichtakzeptanz der Änderungen (zwingend schriftlicher Widerspruch) der jeweiligen Fassung beinhaltet automatisch eine Vertragsauflösung und die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Inkrafttreten der Änderung.

11 Wirksamkeit
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Würzburg, _____ _____

_____

Unterschrift **beider** Eltern/ Erziehungsberechtigten